

Verordnung der Stadt Ochsenfurt über die Bekämpfung verwilderter Tauben (Tauben- Verordnung –TV)

Die Stadt Ochsenfurt erlässt aufgrund von Art. 16 Abs. 1 und 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG- (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1996 (GVBl. S. 222) folgende vom Stadtrat am 29.01.2009 beschlossene Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

1. Füttern ist jegliches, mengenmäßig unabhängiges Auslegen, Auswerfen oder sonstiges Ausbringen von Nahrungsmitteln oder Futter, welches zur Aufnahme durch verwilderte Tauben bestimmt oder geeignet ist.
2. Verwilderte Tauben sind Haustauben, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren

§ 2 Fütterungsverbot

Verwilderte Tauben dürfen im gesamten Stadtgebiet Ochsenfurt einschließlich sämtlicher Ortsteile nicht gefüttert werden. Das Fütterungsverbot erfasst auch das Auslegen von Futter, das von den Tauben aufgenommen werden kann.

§ 3 Ausnahmen

Vom Fütterungsverbot ausgenommen sind die von der Stadt Ochsenfurt veranlassten Maßnahmen (z. B. das Ausbringen von Ködern).

§ 4 Duldungspflichten

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbußen bis zu 500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Tauben füttert oder das Futter auslegt.
2. entgegen § 4 das Beseitigen von Nistplätzen oder Maßnahmen zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Ochsenfurt, 12. Februar 2009

STADT OCHSENFURT

Friedrich
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung der Stadt Ochsenfurt über die Bekämpfung verwilderter Tauben (Tauben-Verordnung – TV) wurde vom 16. bis 27. Februar 2009 im Haupt- und Personalamt im Rathaus, Zimmer Nr. 15, I. Stock, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Auf die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 12. Februar 2009 hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 16. Februar 2009 an den amtlichen Anschlagtafeln angeheftet und am 02. März 2009 wieder entfernt. Die Bekanntmachung wurde außerdem in der Main-Post am 14. Februar 2009 abgedruckt.

Ochsenfurt, 09. März 2009

STADT OCHSENFURT

Friedrich
1. Bürgermeister